

Sozialhilfe: Revision SKOS-Richtlinien 2005 / Integrationszulagen



Auf den 1. Januar 2006 sind die revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Solothurn in Kraft getreten. Diese sind als verbindlich erklärt worden.

Beim Controlling der neu erstellten Budgets konnte festgestellt werden, dass es Unklarheiten in der Gewährung von Integrationszulagen gibt. Insbesondere scheint der zielgerichtete Einsatz als Anreiz zur Integration Schwierigkeiten zu bereiten.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2005/2030 vom 4. Oktober 2005 die revidierten SKOS-Richtlinien als verbindlich erklärt. Dies insbesondere in der Überzeugung, dass diese nun auch ein praktikables Anreizsystem enthalten. Eine Komponente davon stellen die "Integrationszulagen" dar. Beim Controlling der neu erstellten Budgets konnte festgestellt werden, dass es Unklarheiten in der Gewährung dieser Integrationszulagen gibt. Insbesondere scheint der zielgerichtete Einsatz als Anreiz, sich um eine Situationsverbesserung zu bemühen, Schwierigkeiten zu bereiten.

Es ist zu beachten:

Die revidierten SKOS-Richtlinien sind darauf ausgerichtet,

- **den Anreiz zur Erwerbsaufnahme zu verstärken,**
- **die soziale und berufliche Integration zu fördern,**
- **eine einheitliche Sozialhilfepraxis sicherzustellen.**

Mit der Gewährung von Integrationszulagen soll einerseits der um Verbesserung seiner Situation besonders Bemühte belohnt, andererseits aber auch eine Abgrenzung in der Leistung zum passiven Hilfesuchenden bezweckt werden. Die Integrationszulage ist also eng verknüpft mit den individuellen Bemühungen der hilfesuchenden Person, basiert also auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung. Sie darf keinesfalls nach "Giesskannenprinzip" zugesprochen werden, ansonsten verliert sie ihren Zweck und ihre Wirkung.

Fazit:

Integrationszulagen sind vom ernsthaften und besonderen Bemühen um eine Situationsverbesserung abhängig zu machen. Sie können nicht schon gewährt werden, wenn eine auf Unterstützung angewiesene Person nur den selbstverständlichen Pflichten nachkommt (bspw. eine Anmeldung bei der ALV oder IV vornimmt).

2. Praxisanwendung

Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe

Sozialhilfebedürftig ist jemand erst dann, wenn er bei der Bedarfsrechnung die "**Eintrittsschwelle**" erreicht hat.

Die "Eintrittsschwelle" ist **ohne** Einbezug von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen zu berechnen. Ebenfalls ist nach neuer Praxis auf eine Pauschalisierung von Selbstbehalten und Franchisen für Gesundheitskosten und jährlich einmalig wiederkehrende Kosten (z.B. Prämie Hausrat-/Haftpflichtversicherung) zu verzichten.

Die Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag und Integrationszulage) werden erst bei Bedürftigkeit mitberücksichtigt.

Bei der Berechnung der "**Austrittsschwelle**" sind die Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge **miteinzubeziehen**.

- **Das Instrument der Integrationszulagen/Einkommensfreibeträge darf auch nicht dazu missbraucht werden, Personen, die eigentlich nicht bedürftig wären, in den Genuss von Leistungen der Prämienverbilligung zu bringen.**

Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die minimale Integrationszulage (MIZ) ist nur Personen zugestehen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation gerne bemühen würden, aus gesundheitlichen Gründen dazu aber nicht im Stande sind bzw. mangels Angeboten **nicht in der Lage sind**, eine **besondere Integrationsleistung** zu erbringen. Bei ihnen soll über die finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstünde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen (siehe SKOS C.3).

Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU)

Eine Integrationszulage (IZU) ist nur nicht-erwerbstätigen Personen zu gewähren, die das 16. Altersjahr vollendet haben und **sich besonders um ihre soziale und berufliche Integration** sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert werden. Unter diese Tätigkeiten fallen auch der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II, eine Berufslehre, ein Berufspraktikum sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die entsprechende Leistung nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten werden (siehe SKOS C.2).

Integrationszulage für Alleinerziehende

Diese Integrationszulage (IZU für Alleinerziehende) ist nur alleinerziehenden Personen (nicht in Partnerschaft oder Familiengemeinschaft lebend) zuzusprechen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben **weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können** (siehe SKOS C.2).

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf eine Integrationszulage für Alleinerziehende **zeitlich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** des jüngsten **Kindes** befristet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine alleinerziehende Person nicht zu einer Erwerbsaufnahme gedrängt werden. **Anschliessend ist mit der alleinerziehenden Person eine zielgerichtete Anschlusslösung zu suchen.**

- **Bei Alleinerziehenden mit Kindern über 3 Jahren ist mit Auflagen und Weisungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern.**

Weigert sich die Person eine zumutbare und tatsächlich verfügbare Arbeit anzunehmen, sind die Voraussetzungen zur **Kürzung** der Sozialhilfeleistungen erfüllt.

Unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Zielsetzungen kann es jedoch unter Umständen sinnvoll sein, eine alleinerziehende Person mit Kindern über 3 Jahren von der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, auszunehmen. Dies wenn z.B. für die Kinder eine familienexterne Betreuung nicht gewährleistet werden kann, oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. **In diesen Fällen ist die Befreiung und die Weiterführung der IZU aber zeitlich zu beschränken.** Prinzipiell sollte in solchen Situationen die Leistungskoordination mit der Arbeitslosenversicherung (ALV) gesucht werden.

Das Anreizsystem sieht vor, dass eine alleinerziehende Person, nachdem das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (Wegfall der Integrationszulage für Betreuungsaufgaben) mit Erwerbsarbeit einen Einkommensfreibetrag oder durch andere Integrationsleistungen eine Zulage erarbeiten kann.

3. Umsetzung / Budgetanpassungen

- **Die oben angeführten Überlegungen und Zielsetzungen sind bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe und der Gewährung von Integrationszulagen zu beachten. Damit wird verhindert, dass die Zielsetzungen der SKOS-Richtlinienrevision zur Farce verfallen oder ausgehöhlt werden.**
- **Die Revision der SKOS-Richtlinien beinhaltet für die Sozialhilfebehörden einen grossen Ermessensspielraum. Dieser soll aber nicht als völlig freies sondern als pflichtgemässes Ermessen ausgeübt werden.**
- **Bereits neu erstellte Budgets sind auf die Berücksichtigung der genannten Präzisierungen hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen.**

geht an:

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- solothurner Sozialämter und soziale Dienste